

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Stützengrün (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 158), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün am 29.01.2004 die folgende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stützengrün beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Stützengrün erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden bleiben unberührt.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit gemäß §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Brieffsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Stützengrün (Verwaltungskostensatzung) vom 14. März 2002 außer Kraft.

Stützengrün, den 30.01.2004



[Handwritten signature]

Reichel
Bürgermeisterin

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren (EUR)
	1.8	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
2.		Bauwesen und Verkehr	
	2.1	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 und § 144 BauGB	31,00
	2.1	Erteilung/Änderung einer Hausnummer	5,00
3.		Steuer- und Kassenrecht	
	3.1	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke gem. Hundesteuersatzung der Gemeinde Stützengrün	5,00
	3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
4.		Ordnungsrecht	
	4.1	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	4.1.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens 5,00
	4.1.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und zuzügl. 1 % des übersteigenden Betrages
	4.1.3	Verwahrung von Tieren	2 % des Wertes, jedoch mind. In Höhe der tatsächlichen Unterbringungskosten
	4.2	Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers gem. § 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Stützengrün	5,00
	4.3	Bearbeitung von Anträgen gemäß Baumschutzsatzung	12,00 je Antrag
	4.4	Zustimmung für Veröffentlichungen und Mitteilungen an Bekanntmachungstafeln	1,50 je Seite und Woche mindestens 5,00
5.		Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
	5.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	5.2	für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet
	5.3	Anfertigung einer Abschrift in Form von Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr- und Studienzwecke	0,05 je angefangene Seite
	5.4	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 5.1 bis 5.3 können bis auf das 5fache erhöht werden.

**Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Stützengrün
(Verwaltungskostensatzung)**

Kommunales Kostenverzeichnis (KomKVZ)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren (EUR)
1.		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.1	Anordnung im Einzelfall	5,00 bis 250,00
	1.2	Beglaubigungen	
	1.2.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken, die die Behörde selbst hergestellt hat, gem. § 33 VwVfG	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	1.2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen gem. § 34 VwVfG	5,00 bis 50,00
	1.2.3	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangener Seite, mindestens 5,00
	1.3.	Erteilen einer Bescheinigung, Genehmigung, Erlaubnis aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften und Bestimmungen	5,00 bis 50,00
	1.4	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 je Akte o. Buch, mindestens 5,00
	1.5	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	1.6	Fristverlängerung	
	1.6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mindestens 5,00
	1.6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
	1.7	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00